

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift den Aufstellungsbeschluss gefasst und auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs des Bebauungsplans seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Im zentralen Bereich der Ortslage Salzhausen soll beiderseits der Straße Hoßberg und westlich der Winsener Straße die Regelung über die maximale Anzahl zulässiger Wohnungen in Wohngebäuden entfallen. Dadurch können zukünftig Gebäude flexibel zu Wohnzwecken umgenutzt oder gebaut werden.

Die Planung dient der übergeordneten städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde, verfügbare Innenentwicklungspotenziale im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu nutzen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

07. Juli 2023 bis einschließlich 18. August 2023

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Fachbereich Bauen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

- Montag 8.30 bis 13.00 Uhr
- Dienstag 8.30 bis 12.30 Uhr auch mit Terminvergabe
- Mittwoch 8.30 bis 13.00 Uhr
- Donnerstag 8.30 bis 13.00 Uhr sowie 15.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag 7.00 bis 8.30 Uhr nur mit Terminvergabe sowie 8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus. Zusätzlich können die Unterlagen im **Internetportal** der Gemeinde Salzhausen <https://www.salzhausen.de/wirtschaft-bauen/flaechennutzungs-und-bebauungsplaene/oeffentliche-auslegungen/>) abgerufen werden.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können von allen Interessierten Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Salzhausen, den 26.06.2023


.....
Marc Wedemann
- stellv. Gemeindedirektor -



Übersichtsplan

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 19 „Winsener Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift,
1. Änderung

